

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" der Gemeinde Tramm, Amt Crivitz

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

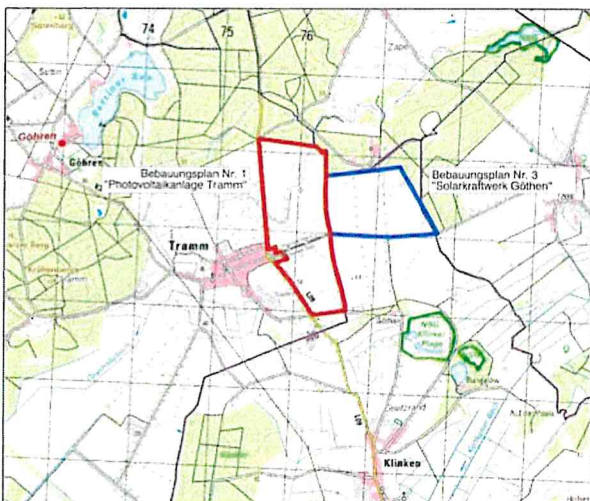
In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch wird dargelegt, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	04.02.2010
Frühzeitige Beteiligung / Offenlage	29.07.2013 bis 30.08.2013
Formelle Beteiligung / Offenlage	30.12.2013 bis 03.02.2014
Eingeschränkte erneute Beteiligung	31.03.2014 bis 11.04.2014
Abwägungs- und Satzungsbeschluss	08.05.2014
Aufhebung Satzungsbeschluss	23.06.2016
Satzungsbeschluss	05.03.2020

2. Standort / Geltungsbereich

Das ca. 153 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Tramm im Amt Crivitz. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: 349, 350, 351, 352, 353, 354, 359, 360, 361, 362, 363/1, 431/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443 und 444 der Flur 1 der Gemarkung Tramm.



3 . Planungsanlass und Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen zu schaffen. Entsprechend der geplanten Photovoltaiknutzung sind die Baugebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wurde für alle Baugebiete des Sondergebietes Photovoltaik mit 0,8 und die maximale Höhe der Oberkante der Modulfläche (H max) mit 4,50 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über planinterne Verkehrsflächen, die an den öffentlichen Ruthenbecker Weg und die Landesstraße 09 anbinden.

4 . Berücksichtigung der Umweltbelange

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde den Gremien jeweils vor den Beschlussfassungen für die Öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt und in der Abwägung berücksichtigt. Die Umweltprüfung umfasste insbesondere die Ermittlung und Bewertung umweltrelevanter Auswirkungen der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Es wurden folgende Umweltbelange untersucht und geprüft:

- Biotoptypenkartierung
- Brutvogelkartierung
- Untersuchung der Rastplatzfunktion für Zugvögel
- Schutzgutbezogene Darstellung von Bestand und Planung
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)
- Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Gefäßpflanzen, Wirbellose, Fische, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Brutvögel und Nahrungsgäste, Zug- und Rastvögel)
- FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet SPA-Gebiet „Lewitz“ DE 2535-402
- FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet FFH-Gebiet „Wälder in der Lewitz“ DE 2535-302
- Für das Naturschutzgebiet „Klinker Plage“ wurden Beeinträchtigungen ausgeschlossen

Es wurden planinterne Maßnahmen zum Ausgleich- und Ersatz festgesetzt. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen. Planexterne Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Sichtschutzpflanzungen in einer Breite von 10 m um alle Sondergebiete für PV-Anlagen
- Pflanzung von Gehölzinseln südlich der Waldflächen
- Überführung der intensiven Ackernutzung in Extensivgrünland auf rund 82 ha
- Anlage von Brutflächen für die Feldlerche in den Sondergebieten für PV-Anlagen

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe wurden weitere Maßnahmen festgesetzt bzw. über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

- Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln
- Amphibienschutzzaun zur Wanderungszeit von Amphibien am Gramnitzbach
- Verbot des Einsatzes von Wachhunden beim Objektschutz
- Durchführung eines 5-jährigen Monitorings für Brut-, Zug- und Rastvögel
- Insektenschutz bei Errichtung einer Beleuchtung von Sondergebietsflächen

5 . Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB sowie 4a (3) BauGB

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen im Wesentlichen zu folgenden Themen eingegangen:

Raumordnung

- Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar

Wertung und Abwägung: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden keine wesentliche Änderung der Beurteilungsgrundlagen vorgenommen.

Bergbau

- Beachtung der verfüllten und verwahrten Erdölbohrung E Sv 1/58

Wertung und Abwägung: Eine Festsetzung der Bohrung war nicht erforderlich, da diese außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Ver- und Entsorgungsanlagen

- Beachtung bestehender Telekommunikationsleitungen

Wertung und Abwägung: Die übermittelten Leitungen wurden im Bebauungsplan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nachrichtlich übernommen.

Waldflächen

- Beachtung des Mindestabstandes von baulichen Anlagen zum Wald gemäß § 20 LWaldG
 - Waldkante ist die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume
- Wertung und Abwägung: Umwandlung des geplanten Waldsaumes in einzelne Pflanzflächen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 30m von baulichen Anlagen zum Wald. Geplante Pflanzflächen halten den geforderten Abstand von 7,50 m zum Wald ein.*

Brandschutz

- Sicherung der Zugänglichkeit der PV-Anlage für die Feuerwehr
- Gewährleistung der Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes
- Reduzierung des brennbaren Bewuchses im Bereich der PV-Anlagen

Wertung und Abwägung: Erstellung eines mit dem Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abgestimmten Feuerwehrplanes, in dem alle Forderungen berücksichtigt wurden. Festsetzung von Löschwasserbrunnen im Plangebiet.

Erschließung

- Errichtung von baulichen Anlagen nur bei öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrten zulässig
- Wertung und Abwägung: Alle baulichen Anlagen wurden über festgesetzte Erschließungen an übergeordnete öffentliche Verkehrsflächen angebunden.*

Landesstraße

- Einhaltung der 20 m Anbauverbotszone an Kreis- und Landesstraßen nach § 31 StrWG-MV
 - Ausbau des Radweges sollte nicht in wassergebundener Bauweise erfolgen
- Wertung und Abwägung: Die 20 m Anbauverbotszone an der Landesstraße wird eingehalten. Keine Berücksichtigung der Anregung zum Radweg, da der Ausbau in wassergebundener Bauweise städtebaulich zur Reduzierung der Eingriffe beabsichtigt ist.*

Wasser- und Bodenschutz

- Sicherung der Bewirtschaftbarkeit des Gramnitzbaches
- keine Einzäunung des Gramnitzbaches

Wertung und Abwägung: Es wird der gemäß § 38 WHG erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen zum Graben eingehalten. Eine Einzäunung des Grabens erfolgt nicht.

Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Tramm

- Verwendung von Trafos, die eine Grundwassergefährdung ausschließen
- Errichtung des Umspannwerkes außerhalb der Trinkwasserschutzzonen

Wertung und Abwägung: Aufnahme einer Festsetzung zur Unzulässigkeit der Verwendung grundwassergefährdender Stoffe und zur ausschließlichen Zulässigkeit von Trockentransformatoren und esterbefüllte Transformatoren. Die Fläche für das Umspannwerk wurde westlich der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Tramm festgesetzt.

Immissionsschutz

- Erbringung des Nachweises, dass eine Blendwirkung der eingesetzten Module für die Umgebung auszuschließen ist

Wertung und Abwägung: Es wurde mit zwei Blendgutachten nachgewiesen, dass eine Blendwirkung durch die eingesetzten Module für die benachbarte Wohnbebauung und für die Verkehrsteilnehmer auf der L 09 als unbedenklich gesehen wird.

Landwirtschaft

- Ablehnung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Ertragsmesszahl über 20

Wertung und Abwägung: Keine Berücksichtigung. Im Raumordnungsverfahren wurden die raumbezogenen Auswirkungen auf den Fachbereich Landwirtschaft bereits zusammenfassend festgestellt, "dass das Vorhaben die Entwicklung und den Ausbau der regionalen Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Vorhaben ist so mit den Entwicklungszielen der Raumordnung und Landesplanung für den Fachbereich Landwirtschaft vereinbar."

Geschützte Biotop

- Erhalt und Kennzeichnung in den Planunterlagen
- Abstand zu den Feldhecken von mindestens 10 m

Wertung und Abwägung: Die als geschützte Biotop geführten Feldgehölze und das Ackersöll wurden mit dem Planzeichen 13.3 gemäß PlanZV90 versehen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und erhalten. Der Abstand von den Sondergebietsflächen zu den geschützten Biotopen beträgt bei der Feldhecke zwischen 25 bis 45 m, bei der Allee ca. 25 m und beim Gramnitzbach mit den begleitenden Gehölzen mindestens 20 m.

Artenschutz

- Artenschutzmaßnahmen für Feldlerche
- Durchführung eines Monitorings für Vögel
- Sicherung einer potentiellen Ersatzfläche bei zukünftiger Beeinträchtigung des Rebhuhns

- Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen inklusive Vergrämungsmaßnahmen
- Durchführung der Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln
- Hinweise zum Amphibienschutz am Gramnitzbach
- Einsatz von Insektenschonenden Leuchtmitteln
- Sicherung der Artenschutzmaßnahmen als Festsetzung im Bebauungsplan
- Beschränkung der Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden, keine Hunde im Objektschutz

- Forderungen zur Passierbarkeit von Zäunen für Kleinsäuger

Wertung und Abwägung: Für die Feldlerche wurden in den Sondergebieten und den Grünflächen Ersatzhabitate festgesetzt. Es wurde eine Festsetzung getroffen, durch die von der Unterkante des Zaunes ein 15 cm lichter Abstand zur Bodenoberfläche sichergestellt wird. Die Festsetzung von Maßnahmen ohne dauerhaften bodenrechtlichen Bezug (Monitoring, Bauzeitenregelung, Pflegemaßnahmen, Amphibienschutzzaun am Gramnitzbach, Ersatzhabitat für das Rebhuhn außerhalb des Geltungsbereiches, Einsatz von Insektenschonenden Leuchtmitteln, keine Hunde im Objektschutz) ist im Bebauungsplan nicht zulässig. Sie wurden Hinweis auf dem Bebauungsplan abgebildet und über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Einer Beschränkung der Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden ist im Rahmen des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Ersatzmaßnahmen

- Mindestbreite einer Abschirmpflanzung von 10 m (5-reihig) um PV-Anlagen

Wertung und Abwägung: Um die PV-Anlagen wurde eine Abschirmpflanzung als freiwachsende Hecke mit einer Breite von 10 m festgesetzt.

Denkmalschutz

- Berücksichtigung des Bodendenkmals

Wertung und Abwägung: Um das Bodendenkmal wird ein Pufferstreifen von ca. 100 m frei von baulichen Anlagen gehalten.

6 . Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Prüfung der raumordnerischen Belange wurde für das Gesamtvorhaben der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortslagen Tramm und Göthen das Raumordnungsverfahren "Photovoltaikanlage Tramm-Göthen" durchgeführt. Eine grundsätzliche Prüfung von Standortalternativen fand bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens statt. Dabei hat sich das Plangebiet als städtebaulich geeignet erwiesen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden auf Ebene des Bebauungsplanes nicht diskutiert.

Die Nullvariante (keine bauliche Entwicklung im Plangebiet) würde dazu führen, dass die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bliebe.

Tramm, den 25.8.2020



Gemeinde Tramm, Bürgermeister
Herr Behr



